

Die Stelle des hauptamtlichen

## **Bürgermeisters (m/w/d)**

der Gemeinde Willstätt im Ortenaukreis (ca. 9.800 Einwohner) ist infolge vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers aus dem Amt, aufgrund seiner Wahl zum Oberbürgermeister der benachbarten Großen Kreisstadt, neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 3. Februar 2019**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 17. Februar 2019**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 7. Januar 2019, 18:00 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Elvira Walter-Schmidt, Bürgermeisteramt Willstätt, Am Mühlplatz 1 in 77731 Willstätt eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellten Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 4. Februar 2019** und endet am **Mittwoch, 6. Februar 2019, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Mehr über die Gemeinde Willstätt finden Sie im Internet unter [www.willstaett.de](http://www.willstaett.de).